

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firmen AVS Aggregatebau GmbH, 89584 Ehingen-Stetten und AVS BHKW GmbH, 89584 Ehingen-Stetten (Stand: Mai 2022)

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von Ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebote und Bestellungen

- (1) Angebote des Lieferanten sind immer schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) abzugeben. Angebote erfolgen stets kostenlos und unverbindlich für uns. Die Angebote müssen unseren Anfragen entsprechen; auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Unsere Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 7 Tagen ab Zugang beim Lieferanten in elektronischer Form (E-Mail in pdf-Format an Adresse: ab@avs-aggregatebau.de) bestätigt wurden. Mündliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) abgegebenen Bestätigung.
- (3) Wenn Auftragsannahme oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung abweichen, ist der Lieferant verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Fehlt der Preis in unserer Bestellung, hat der Lieferant den Preis in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In beiden Fällen kommt der Vertrag erst mit unserer Zustimmung in Schriftform oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zustande.
- (4) Weicht die Auftragsannahme von der Bestellung ab, so ist dies ein neues Angebot und bedarf unserer Annahme in Schriftform oder Textform.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Der Preis schließt Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Die Verpackung hat aus umweltfreundlichen und möglichst wiederverwertbaren Materialien zu bestehen.
- (3) Vereinbarte Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Preiserhöhungen nach Vertragsschluß werden von uns nicht akzeptiert.
- (4) Falls nichts Anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Nettopreise ohne Umsatzsteuer.
- (5) Sofern nichts Anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (6) In sämtlichen Auftragsbetätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne daß es hierfür einer Mahnung von uns bedarf.

- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen.
- (6) Unser Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (7) Die Lieferung erfolgt frachtfrei versichert einschließlich Verpackung. Die Ware ist durch Verpackung vor Beschädigung zu schützen. Eventuelle Mehrkosten für einen beschleunigten Transport, den der Lieferant zu vertreten hat, sind von diesem zu tragen.
- (8) Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an der vereinbarten Empfangsstelle übergeben wird.

§ 5 Eigentumssicherung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluß eines Vertrages führen.
Vom Lieferanten hier von angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hier von sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

- (1) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Wir können nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wegekosten, Arbeitskosten und Materialkosten zu tragen.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, die angelieferte Ware auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Wir haben das Recht, die angelieferte Ware im Rahmen unseres normalen Geschäftsganges zu untersuchen. Wir werden entdeckte Mängel in angemessener Frist rügen.

- (3) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mußten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, daß sich dieser nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 8 Beschaffenheit und Ausführungsvorschriften

- (1) Die bestellte Sache muß die in der Spezifikation gemäß der Bestellung oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale als vereinbarte Beschaffenheit erfüllen.
- (2) Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der bestellten Waren ausschließlich maßgebend.
- (3) Der Lieferant darf nur nach dem Zeichnungsindex fertigen, der in der Bestellung genannt wird. Hat der Lieferant nicht den aktuellen Zeichnungsindex, hat er diesen beim Besteller anzufordern.
- (4) Bei einer Serienfertigung gemäß unserer Spezifikation darf diese erst nach unserer Musterfreigabe in Schriftform oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) begonnen werden. Hat der Lieferant Bedenken gegenüber unserer Spezifikation, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertragserfüllung darf nicht erfolgen, bis eine Einigung zwischen den Parteien erfolgt ist.
- (5) Die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen, sicherheitstechnischen und umweltbezogenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung sind vom Lieferanten bei den Lieferungen an uns einzuhalten.

§ 9 Rücktritt, Schadensersatz

- (1) Bei Nichterfüllung oder nicht vertragsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten können wir nach fruchlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (2) Die Annahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (3) Wir haben ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant seine Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß diesem Vertrag verletzt.
- (4) Wir haben ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant Liefereinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten zurückzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, die nicht das Rückrufrisiko abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, daß durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der EU oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen läßt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

- (3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 12 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für immer geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem Paragraphen verpflichten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Wir dürfen die die jeweiligen Bestellungen und Angebote betreffenden Daten verarbeiten und speichern, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des Kaufvertrages erforderlich ist und solange wir zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind.
- (2) Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden zu anderen als den in diesem Paragraphen genannten Zwecken ist uns nicht gestattet.

§ 15 Hinweis nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- (1) Im Falle einer Streitigkeit mit einem Kunden, der Verbraucher ist, sind wir nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 16 Abtretung

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 17 Höhere Gewalt

- (1) In einem Fall von höherer Gewalt wie beispielsweise Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahme, Corona-Pandemie, Krieg, ruhen die Leistungspflichten der Vertragsparteien für die Dauer der Störung. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen und die vertraglichen Verpflichtungen an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

§ 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Der zwischen uns und dem Lieferanten bestehende Kaufvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des § 1 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz der Firma AVS Aggregatebau GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) In allen anderen Fällen können wir oder der Lieferant Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.